

Richtlinie über die Förderung von Sprache und Erstorientierung von erwachsenen Zugewanderten in Schleswig-Holstein

GI.Nr. 6666.7

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten
vom 12. September 2016 – IV 211 -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Kenntnisse der deutschen Sprache und Orientierung im gesellschaftlichen Umfeld sind zentrale Voraussetzung zur Teilhabe in Gesellschaft und Arbeitswelt. Hierzu können zielgruppenspezifische Maßnahmen der Sprachförderung und Angebote zur sprachlichen und gesellschaftlichen Erstorientierung einen wichtigen Beitrag leisten.

Die Förderung von Sprache und Erstorientierung von Zugewanderten durch das Land Schleswig-Holstein verfolgt das Ziel, erste Orientierungshilfen zu vermitteln und die selbständige Informationsbeschaffung und Handlungsfähigkeit zur Wahrnehmung eigener Belange zu fördern. Die Förderung soll möglichst an verschiedenen Standorten in Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Landesmaßnahme zur Förderung von Sprache und Erstorientierung in Schleswig-Holstein ergänzt das Sprachfördersystem des Bundes und ist eingebettet in systematisierte Integrationsförderketten vorrangig bestehend aus Bundes- und Landesmaßnahmen für Schleswig-Holstein, die durch weitere Angebote der Verwaltung, der Kommunen und der Zivilgesellschaft ergänzt werden können.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt gemäß der Landeshauhaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung von Sprache und Erstorientierung im Lebensumfeld als freiwillige Leistung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zielgruppe der neuen Richtlinie sind insbesondere Personengruppen, die einer sprachlichen Förderung im Rahmen von Erstorientierung bedürfen, ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben und von Maßnahmen der Sprachförderung des Bundes ausgeschlossen sind. Hierzu zählen im Besonderen folgende Titel:

- gestatteter Aufenthalt
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 22 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1, 2, 3 und 5 AufenthG
- Duldungen nach § 60 a Abs. 2

Eine mehrfache Teilnahme an einzelnen Kursmodulen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

Während der laufenden Programmdauer kann es zu Fällen kommen, in denen Teilnehmer/Teilnehmerinnen ihren Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs geltend machen können. Sprachförderungen durch den Bund sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Es ist darauf zu achten, Kollisionen und Kursabbrüche an den Bundes- und Landesmaßnahmen der Sprachförderung zu vermeiden. Die Teilnahme am Landesprogramm darf nicht zum Verlust des Rechtsanspruchs auf einen Integrationskursplatz führen.

1.3 Zur Optimierung und erfolgreichen Umsetzung der Sprachförderung vor Ort arbeitet der Maßnahmenträger mit dem Land, den Kommunen, den Sprachkursträgern, Migrationsfachdiensten sowie weiteren relevanten Akteuren der Integration vor Ort zusammen.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind integrationsrelevante Maßnahmen zur Sprachförderung und Erstorientierung in Schleswig-Holstein, die durch weitere Angebote der Verwaltung, der Kommunen und der Zivilgesellschaft ergänzt werden können.

3 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen sind

- zugelassene Integrationskursträger für Schleswig-Holstein,
- in der Integrationsarbeit tätige Institutionen, Vereine, Verbände und Bildungsträger mit qualifizierter Erfahrung in der Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen und interkultureller Kompetenz
- sowie Kommunen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Umfang und Format der Maßnahme

Die Kurse zur sprachlichen Integration sollen als modulares Kursangebot (jeweils 45 Minuten) mit Sprach- sowie weiteren Orientierungsbausteinen konzipiert werden, die zum Erwerb der Niveaustufen A 1 bis A 2 als elementare Sprachebene befähigen und damit eine Qualifizierung, Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit zu den Integrationskursen des Bundes sowie zu weiteren Sprachfördermaßnahmen ermöglichen.

Hierbei können auch zielgruppenspezifische Formate (geschlechtsspezifische Kurse, Alphabetisierungskurse etc.) angeboten werden. Die Gruppengröße soll 20 Personen nicht überschreiten. Angeboten werden sollen Module mit einem Höchstumfang von 360 Unterrichtsstunden (in der Regel drei Modulbausteine á 120 Unterrichts-

stunden) mit unterschiedlichen Lern- und Zielgruppenformaten. Innerhalb der jeweiligen Modulformate können die Stundenzahlen variieren.

Hierzu zählen beispielsweise:

- Module in Kursform mit Unterricht in der Gruppe in Räumlichkeiten des Maßnahmenträgers, der lokalen Partner oder in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen.
- Gemischte Lernformen aus Präsenzunterricht sowie Selbstlernmethoden mit und ohne Unterstützung digitaler Medien.
- Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen, bei denen die Kursleitungen neben Sprache auch Orientierung im Lebensumfeld vermitteln sowie wichtige Anlaufstellen und Angebote der Betreuung und Beratung für Zugewanderte aufsuchen und bekannt machen.
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Information und Begegnung mit kommunalen Einrichtungen vor Ort, Vereinen, Unternehmen, Service- und Bildungseinrichtungen wie z.B. Bibliotheken, Schulen und weiteren integrationsrelevanten Institutionen.

Die Gruppengröße richtet sich nach den jeweiligen Kursformaten (z.B. Alphabetisierung mit mindestens acht Teilnehmenden) und soll nach Möglichkeit 20 Teilnehmende nicht überschreiten. Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. In Projekten mit mindestens 20 Kursen kann eine Projektkoordination eingesetzt werden.

Kursbegleitende Kinderbetreuungsmaßnahmen sind in besonderen Fällen möglich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn mindestens drei Kinder von Teilnehmer/Teilnehmerinnen der Kurse vertreten sind und wenn für diese kein örtliches Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, besteht in der Regel kein Anspruch auf eine kursbegleitende Kinderbetreuung.

4.2 Qualitätssicherung

Bei Beginn der Maßnahme ist der Sprachstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise (z.B. Einstufungstest, Sprachberatung) festzustellen. Der Sprachkurs endet mit einer Erfolgskontrolle (Abschlussprüfung etc.) und einem Teilnahmenachweis (z.B. A 1, A 2) sowie der Bereitstellung einer Startermappe für den jeweiligen Standort. Folgende Indikatoren sind insbesondere als Kennzahlen durch den Maßnahmenträger aufzuführen:

- aufgewendete Mittel

- Anzahl der Teilnehmenden und Zahl der erteilten Kursstunden
- Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung sowie erreichtes Sprachniveau
- Kursformate und Kursmodule

4.3 Kursleitung

Die Kursleitung hat als Qualifikation für die Lehrtätigkeit eine Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Sprachförderung und interkulturelle Kommunikation nachzuweisen, die die Kursteilnehmenden im Rahmen der Maßnahme auch zum Erwerb der Niveaustufen A 1 und/oder A 2 als elementare Sprachebene befähigen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

Mittel der EU, des Bundes, der Kommunen sowie anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Wenn eine Kofinanzierung vorliegt, wird sie als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähige Kosten sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Personal- und Sachausgaben des Trägers, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Unterrichtsentgelte und Projektkoordination
- Lehr- und Lernmittel (Starterpaket)
- Kosten für Einstufungs- und Abschlusstest und gegebenenfalls Abschlussprüfung
- Fahrtkosten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, wenn diese mehr als drei km vom Unterrichts-ort entfernt sind
- notwendige weitere Sachkosten (z.B. Raumkosten oder Fahrkosten der Lehrkräfte)
- indirekte Projektkosten (z.B. Büromaterial, Bankgebühren, Telefon)
- Kosten zur Kursbegleitenden Kinderbetreuung

5.2 Teilnahmebeiträge

Es sollen keine Teilnahmebeiträge erhoben werden.

6 Verfahren

6.1 Die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Lan-

des Schleswig-Holstein. Anträge auf die Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form (postalisch und digital mit rechtsverbindlicher Unterschrift) an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 21, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, zu richten. Der Antrag muss Angaben u.a. zu folgenden Punkten beinhalten:

- Teilnehmerzahl, Kursstandorte, Kursbeginn und Kursende
- Stundenumfang
- Kursinhalte und Lernmodule
- Art der Qualitätssicherung, Dokumentation der Maßnahme, Musterexemplar der Startermappe
- Qualifizierung des Lehrpersonals, Koordinierungsstruktur des Angebots
- Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern
- Einbettung in sonstige Integrationsangebote
- Kosten- und Finanzierungsplan

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten entscheidet auf der Grundlage der Richtlinie über die eingereichten Anträge. Die Bewilligung wird grundsätzlich nur befristet für das jeweilige Kalenderjahr erteilt. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie kann rückwirkend ab dem 1. Juli 2016 auch die Finanzierung der bereits begonnenen Kurse in diesem Zeitraum beantragt werden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird in der Regel quartalsweise ausgezahlt. Nähere Informationen hierzu ergehen mit dem entsprechenden Zuwendungsbescheid an den Maßnahmenträger.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach den ANBest-P/ANBest-K, bestehend aus zahlenmäßigem Nachweis, Sachbericht und den Ergebnissen der Qualitätssicherung, ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wird.

6.5 Allgemeine Grundsätze

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Neben-

bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sowie die allgemeinen Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (insbesondere §§ 116 bis 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit (Rück-)Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft und ist bis zum 30. Juni 2019 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 893